

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 9 (1843)
Heft: 11-12

Rubrik: Kt. Thurgau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konferenzkasse. Diese Buße absolvirt den Betreffenden von seiner Pflicht, bis von Neuem die Runde an ihn gelangt. Als gegründete Entschuldigung anerkannte die Konferenz nur andauernde Krankheit.

- 5) Allgemeine Aufforderung zu allfälligen Mittheilungen und Anträgen.
- 6) Sollten die bezeichneten Gegenstände der Behandlung die Zeit nicht ausfüllen, so bleibt es dem Präsidenten überlassen, als Lückenbüßer pädagogische Vorlesungen zu halten, oder aber unter Leitung des Hrn. Grunholzer die Einübung von ausgewählten Figuralgesängen vornehmen zu lassen.
- 7) Die Dauer der Konferenz, welche auf den ersten Samstag jedes Monats festgesetzt ist, beträgt 3 Stunden, und zwar im Sommer von 2 — 5, im Winter 1 — 4 Uhr Nachmittags.

Nachtrag: 1. Das nächste Mal wird Lehrer Zellweger über die Methodik der deutschen Sprache die Gesellschaft zu unterhalten suchen, und Herr Rohner in Teufen liefert einen freigewählten Aufsatz.

2. Nach einem Antrage des Präsidenten haben bis zur künftigen Sitzung sämtliche Lehrer darüber nachzudenken, auf welche Weise die Gründung einer Bibliothek für die Lehrer des Mittellandes realisiert werden könnte.

St. Thurgau.

I. Der „Jahresbericht über die Thätigkeit des Erziehungsrathes des St. Thurgau und über den Zustand der thurg. Schulen im Jahre 1842“ hat die Presse verlassen. Wenn im sechsten Hefte des sechsten Jahrgangs der „schweiz. Schulblätter“ den Jahresberichten der thurg. Erziehungsbehörde nachgerühmt wurde, daß sie sehr speziell seien, und daß einzelne Gegenstände mit besonderer Gründlichkeit erörtert werden, so entbehrt dagegen der diesjährige dieses Vorzuges. Ein ausführlicher Beitrag zur Schulstatistik ist er immerhin; aber nachdem sämtliche vorangegangene Jahresberichte vorzugsweise dem Elementarschulwesen gewidmet waren, und die Erziehungsbehörde in den letzten derselben sich selbst über das Bedürfniß einer Reorganisation des höhern Unterrichtswesens ausgesprochen hatte; hätte man einen derartigen Entwurf entweder im Berichte selbst oder in einer denselben begleitenden Botschaft erwarten dürfen. Aber die leidige Kantonsschulfrage kam wieder in die Quere und drängte das

Gutachten der Erziehungsbehörde über die Reorganisation der höhern Volksschule in den Hintergrund.— Wir theilen den Lesern der „schweiz. Schulblätter“ das Wesentlichste aus dem Berichte mit und erlauben uns, die folgenden dem Berichte entnommenen statistischen Angaben mit einigen Bemerkungen zu begleiten.

Der Erziehungsrat hatte im Jahr 1842 im Ganzen 19 Plenar-Sitzungen; überdies aber hatte eine Abtheilung der Behörde, Administrativ-Kommission genannt, noch 10 und die Prüfungs-Kommission 31 Sitzungen. Von jenen 19 Plenar-Sitzungen waren 3 den Prüfungen des Seminars und der landwirthschaftlichen Schule und eine der Prüfung von Aspiranten auf die Sekundarschule Weinfelden gewidmet. Die Behörde besteht, beiläufig gesagt, aus 4 Geistlichen, 3 Juristen, 1 Arzt und 1 Landwirth.

Neue Schöpfungen sind aus dem Schoose des Erziehungsrathes im Jahre 1842 keine hervorgegangen, es wäre denn das revidirte Reglement für die Inspektoren. Die Thätigkeit der Behörde war also eine rein administrative. Eine genaue Kontrole über das Schulwesen machte daneben das Hauptgeschäft aus.

Die Zahl der Elementarschulen beträgt 252, davon 178 mit 34, 19 mit 36—40 Schulwochen und 54 Jahrschulen. Die sämmtlichen Schulfonds betragen, den Kantonal-Elementarschulfond von 280,000 Gulden nicht eingerechnet, 639,883 Gulden. Leider haben noch 25 Schulen nicht eigene Lokale und 32 nur eigene Schulzimmer. Es ist indessen zu hoffen, daß die von der Erziehungsbehörde an 40 Gemeinden erlassene Mahnung, diesem Uebelstande abzuhelfen, von Erfolg sein werde.

Die Zahl der Schüler, welche die Elementarschule besuchten, beläuft sich auf 12,697 Alltagsschüler und 3,488 Repetirschüler, zusammen 16,185, durchschnittlich auf jede Schule 50 Alltagsschüler und 14 Repetirschüler. Es besucht also beinahe der fünfte Theil unsers Volkes die Schule, und zwar ziemlich fleißig, da einem Alltagsschüler durchschnittlich nur $3\frac{1}{3}$, einem Repetirschüler nur $1\frac{5}{6}$ Tage unentschuldigter Absenzen zur Last fallen.

Das Lehrerpersonal besteht aus 238 Thurgauern und 14 Fremden. 108 sind Zöglinge des Seminars und die Mehrzahl der übrigen hat an Fortbildungskursen im Seminar Theil genommen. $\frac{5}{7}$ der Lehrer sind unter 40 Jahren. Elf Lehrer waren zu ersetzen, wovon einer gestorben ist; die übrigen 10 haben resignirt. — Ein Uebelstand ist der, daß von den 252 Lehrern nur 136 definitiv, 116 aber modo vicario angestellt sind. Dieses muß um so nachtheiliger auf solcher Weise

bestellte Schulen einwirken, als auch noch ein häufiger Wechsel der Vikare hinzukommt.

Im Allgemeinen wird dem Lehrerstande in Bezug auf Sitten, Fleiß, Talente, Kenntnisse und Leistungen ein rühmliches Zeugniß ertheilt. Die folgende Tabelle enthält die Resultate der Inspektorats-Berichte in dieser Beziehung, wobei zu merken ist, daß die unterste Stufe durch die Ziffer 1, die oberste durch 4 bezeichnet ist. Es haben

1 in Bezug auf Sitte	3. Fleiß	4. Talente	14. Kenntnisse	17. Leistungen	21.
2 „ „ „	18. „ 41. „	96. „	86. „	94.	
3 „ „ „	135. „ 119. „	116. „	121. „	103.	
4 „ „ „	96. „ 88. „	26. „	28. „	34.	

Auffallend erscheint, daß auf der dritten Stufe die Ziffer der Leistungen die des Fleißes, der Talente und der Kenntnisse nicht erreicht. — Ueber die Zuverlässigkeit dieser Tabelle wollen wir nicht rechten; aber wenn man bedenkt, daß die Materialien dazu von 18 Inspektoren zusammengetragen sind, die kaum alle den gleichen Maßstab anlegen; wenn man bedenkt, daß diese Inspektoren eben nicht immer Pädagogen sind, daß sie sich (wenigstens in ihrer Mehrzahl) um die Leistungen der Lehrer in der Schule und in Konferenzen Jahr aus, Jahr ein nicht bekümmern, den einzigen halben Tag der Schulprüfung ausgenommen; so ist man wohl versucht, an der Untrüglichkeit obiger Tabelle zu zweifeln. In Zukunft will man auch zu einer genaueren Uebersicht der Leistungen der Lehrer in den einzelnen Fächern gelangen und hat bereits besondere Rubriken zu diesem Ende in die neuen Inspektionstabellen aufgenommen. Wir möchten bezweifeln, daß diese Herz- und Nieren-Prüfung ein sicheres, zuverlässiges Resultat ergebe.

Mit seltenen Ausnahmen werden die gesetzlichen Schulfächer: deutsche Sprache, Arithmetik, Raumlehre, Naturkunde, Geographie und Geschichte, Gesang, biblische Geschichte und religiöse Gedächtnisübungen, in allen Schulen betrieben. Nur die durchgängige Einführung des Gesangunterrichtes bietet Schwierigkeiten dar, die besonders im Mangel an Naturanlagen ihre Ursache haben. — Aus den Relationen der Bezirks-Lehrer-Konferenzen und dem Ergebniß der dieses Mal im Bezirk Gottlieben abgehaltenen Bezirksprüfung (so viel wir wissen ein unserm Schulgesetze eigenthümliches Institut) zieht der Bericht den Schluß, daß dem Lehrerstande ein erfreuliches Streben nach immer-größerer Vervollkommenung inne wohne, und da sagt der Bericht eine Wahrheit, die wir nach eigener Wahrnehmung gerne be-

stätigen. — Die Konferenzen sind in der That ein treffliches Institut, nicht sowohl als Fortbildungsanstalten, als vielmehr in Bezug auf praktische Anwendbarmachung der Kenntnisse, insofern sie in diesem Sinne geleitet werden. Ein anderer Vortheil besteht darin, daß sie Gelegenheit verschaffen, über das schickliche Verhältniß der einzelnen Unterrichtsfächer sich zu verständigen und sogar wieder aus jedem Fache das Wesentliche auszuschieden und als nächstes Bedürfniß vorzugsweise zu behandeln. — Der Bericht sagt: „Bei der vorherrschenden Tendenz der jüngeren Schullehrer, sich mehr Kenntnisse anzueignen und in den Examen durch die Menge und den Umfang derselben zu glänzen, findet die Behörde indessen sich veranlaßt, so viel es sich thun läßt, ohne das damit in Verbindung stehende Gute zu stören, auf das wirklich Nothwendige und im praktischen Leben Anwendbare zu dringen und darauf bei Einführung von Lehrmitteln besondere Rücksicht zu nehmen.“ Dieser Passus nöthigt uns die Bemerkung ab, daß es in der Regel mit dieser Tendenz nicht viel auf sich hat; daß es zwar nicht an jungen Lehrern mangelt, die mit lobenswerthem Eifer nach Vermehrung ihrer Kenntnisse streben, daß sie aber zu den Ausnahmen von der Regel gehören; daß das Glänzen an den Examen lediglich durch die Unbeholfenheit mancher Inspektoren möglich wird, und daß, so lange selbst aus Realklassen junge Leute hervorgehen, denen eine ordentliche Formenlehre der deutschen Sprache und zehntheilige Brüche böhmische Dörfer sind, allerdings auf das Nothwendige und Anwendbare gedrungen werden muß.

Zu den bereits vorhandenen Lehrmitteln kamen im Jahr 1842 hinzu: 1) Eine Wandkarte vom Thurgau, obligatorisch, aufgezogen zu dem ermäßigten Preise von fl. 2. 42 Fr.; 2) ein, wenn wir nicht irren, von Herrn Erziehungsrath Pupikofer bearbeiteter Leitfaden für Kantonskunde und erste Begründung des geographischen und geschichtlichen Unterrichts; 3) eine Schulgrammatik nebst kleiner Aufzähllehre von Herrn Seminarlehrer Bumüller. Ein Leitfaden für Formenlehre ist in Arbeit, sowie auch eine systematische Aufgabensammlung für den Rechnungsunterricht, welch letztere jedoch auf Veranstaltung des Kantonal-Lehrervereins herausgegeben wird, der mit der Sammlung einige seiner Mitglieder beauftragt hat. — Ob es nicht zweckmäßig wäre, zur Hebung des Eisers im Lehrstande sowohl, als auch um der praktischen Anwendbarkeit der Lehrmittel willen dieselben als Preisfragen auszuschreiben, ist eine Frage, die aller Beherzigung werth ist. — Ein Realbuch, enthaltend Abschnitte aus der Sittenlehre, der Geographie und Geschichte, der Natur- und Menschenkunde ist um so mehr

Bedürfniß, da gar viele Lehrer, und selbst auch jüngere, das Wesentliche aus den einzelnen Fächern nicht auszuscheiden verstehen, dasselbe entweder übergehen oder umgekehrt einzelne Punkte mit zu großer Spezialität behandeln und daher nie zu einer vollständigen Uebersicht des Wichtigern gelangen. — Wenn nicht gerade ein Lehrmittel, so ist doch eine jedem Lehrer willkommene Gabe der zum zweiten Mal herausgegebene Unterrichtsplan. Die in dieser zweiten Auflage dem eigentlichen Stundenplan vorausgeschickten Bemerkungen über Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer machen das kleine Büchlein von 58 Seiten zu einem freundlichen Wegweiser für manchen Lehrer. — Zu bedauern ist, daß das für die 6 Schuljahre im Stundenplan in jedem Fache Vorgeschriebene selten erzielt wird. So sollte im sechsten Schuljahr grammatisches Satzlehre behandelt werden; aber die Schüler gelangen selten zu klaren Begriffen davon. So sollten im Rechnen Drei- und Vielsatzrechnungen, Gesellschafts-, Zins-, Mischungs-, Abzugssrechnungen mit gemeinen und zehntheiligen Brüchen behandelt werden; es ist dies ein selten erreichtes Ziel. In der Raumlehre sollten Messungen und Berechnungen von Flächen und Körpern vorkommen, auf Aehnlichkeit begründet; im Zeichnen sollten Zirkel, Lineal und Winkelmaß gebraucht, Maßstäbe gefertigt und danach gezeichnet werden — eine schöne, vielleicht zu schwere Aufgabe; sie wird kaum in einer Primarschule gelöst. Und doch ist's gerade das geometrische Zeichnen, wodurch die Raumlehre bei jüngeren Schülern Halt gewinnt (indem die Gesetze der Linienverbindung sich so zu sagen unter der Hand des Schülers verkörpern) und wo mit der Einsicht in den Nutzen des Faches auch die Liebe zu demselben geweckt und genährt wird. — Das beste Mittel, dem Ziele näher zu kommen, wäre dies, daß die Inspektoren angewiesen würden, wenigstens alle Vierteljahre einmal (und das wäre wahrhaftig nicht zu viel) mit dem Unterrichtsplane in der Hand die Schulen zu besuchen und den Lehrer auf eine zweckmäßige Vertheilung des Lehrstoffes auf die Lehrzeit aufmerksam zu machen, um ihn vor Weitschweifigkeit, wie vor Lückenhaftigkeit zu bewahren.

In Bezug auf die Besoldungen wird gesagt, daß sämmtliche 115 Vikare, mit Ausnahme eines einzigen, das gesetzliche Minimum (fl. 3½ pr. Woche und fl. 15 für Wohnung) beziehen. Ebenso erhalten auch die definitiv angestellten Lehrer das Minimum der Besoldung. §. 89 des Schulgesetzes, welcher bei Unfähigkeit eines Lehrers, in allen Fächern zu unterrichten, dem Erziehungsrath das Recht der Schmälerung des Einkommens bis auf fl. 100 einräumt,

ist nur auf wenige ältere Lehrer angewandt worden. Dagegen beziehen mehrere Lehrer an Fahrschulen mehr als das Minimum des Gehalts (wöchentlich fl. 3. 30 Fr., jährlich 32 Fr. von jedem Repetirschüler, wöchentlich 1 Fr. von jedem Alltagsschüler, freie Wohnung oder fl. 25, die Benutzung einer halben Fuchart Pflanzland oder fl. 10, und die Benutzung der s. v. Fauche und der Asche). — Den Gemeinden, welche sich durch Erhöhung der Lehrerbefoldungen über das Minimum ehrenvoll ausgezeichnet haben, hat sich im Jahr 1842 die wohlhabende Gemeinde Tägerweilen angereiht.

Als weitere Dekonomika führt der Bericht noch an, daß der Erziehungsrath dem Gr. Rath die Unterstützung der Alters-, Wittwen- und Waisen-Kasse der Schullehrer empfohlen habe (der Gr. Rath bedachte sie in letzter Wintersitzung wirklich mit einem Beitrag von fl. 100 für 10 Jahre, nachdem schon die gemeinnützige Gesellschaft für 6 Jahre einen Beitrag von je fl. 25 dekretirt hatte); daß 5 Staatsbeiträge von je fl. 10—15 an Arbeitsschulen, deren Zahl sich erfreulicher Weise auf 20 vermehrt hat, abgereicht worden seien; daß die Gemeinden an Kompetenzen (fl. 30 pr. Schule) und Unterstützungen (fl. 1482) aus dem Elementarschulfonde (Paradiiser-Fond) fl. 8882 bezogen haben; daß vom Zinsentrag des Appelischen Legates (gegenwärtig aus fl. 13500 bestehend) die gewohnten 5 Prämien von summa fl. 37½ an fünf verdiente Lehrer entrichtet worden seien (zum Zweck der Verbesserung der Viehzucht werden jährlich fl. 800 Prämien in unserm Kanton abgereicht), und endlich, daß die Absenzbusen des Gr. Rathes von fl. 42. 9 Fr. unter 7 ärmeren Lehrer verteilt worden seien.

Zu den Sekundarschulen und Gymnastikklassen übergehend, theilt uns der Bericht ferner mit, daß an 8 Schulen dieser Art 12 Lehrer Unterricht ertheilt haben. Die Zahl der Schüler betrug 213, nämlich 168 Knaben und 35 Mädchen. Die Stiftsschule in Kreuzlingen zählte 14, die landwirthschaftliche Schule 30 Schüler. Dazu kommen noch diejenigen Privatschüler, die bei einzelnen Geistlichen auf höhere Studien vorbereitet werden. Ihre Zahl ist, weil nicht kontrollirt, auch nicht bekannt.

In Bezug auf die Leistungen „wiederholt der Bericht über den „Zustand der Sekundarschulen eine frühere Bemerkung, daß die Sekundarschulen auf sehr verschiedenen Stufen stehen, und in der einen „mehr der mathematische oder realistische oder elementarische (elementarische Sekundarschulen?), in den andern mehr der linguistische „Charakter vorherrsche, und namentlich da, wo nur einzelne Lehrer

„angestellt sind, die unvermeidliche, mehr und weniger einseitige „Richtung des erforderlichen Gegengewichtes ermangle, — ein Uebelstand, welcher durch Reglemente zwar gemildert, aber nur durch „Erweiterung dieser Anstalten gehoben werden mag.“

„Da durch die Anfrage des Kl. Rathes, ob der Erziehungsrath „die Errichtung einer Kantonsschule noch immer als ein Bedürfniß „ansehe — eine Frage, welche von der Behörde bedingter Weise bejaht wurde — Veranlassung gegeben war, die höheren Unterrichtsanstalten des Kantons im Allgemeinen näher ins Auge zu fassen, „wurde die Ueberzeugung von der Dringlichkeit der Revision des Sekundarschulgesetzes aufs Neue gefühlt, ohne daß jedoch Grund genug vorhanden schien, dem im Jahr 1839 eingegebenen Entwürfe einen andern Antrag zu substituiren, weil offenbar die Entscheidung über „die Kantonsschulfrage wesentlich auf die Organisation der Sekundarschulen influiren, jene hiemit abgewartet werden muß.“

Wer die Berichte über unser Erziehungswesen seit mehreren Jahren gelesen hat, den muß es wohl befremden, daß die Erziehungsbehörde wohl immer über Mängel, nie aber über Abhilfe referirt. Im Berichte von 1837 sagt sie: „Das Lehrerpersonal der Sekundarschulen zeigt sich im Ganzen auf einer wissenschaftlichen Stufe, die, wenn von unten herauf vorgearbeitet wird, Höheres zu leisten vermag.“ Und dennoch klagte sie schon damals:

„Das hohe Schulgeld (fl. 18 — fl. 24) hält viele Eltern ab, ihren Kindern die Wohlthat des Schulunterrichtes zu gewähren, und der Ertrag der Schulgelder reicht gleichwohl mit dem Staatsbeitrage (fl. 200) kaum hin, die Kosten zu decken; daher können also für Lehrmittel oder Erweiterung des Unterrichtes geringe Summen aufgewendet werden.“

„Gleichwohl folgt daraus nicht, daß die Sekundarschulen unnütz seien und daß nicht ein Etwas besser sei, als ein gar Nichts. Im Gegentheil lässt sich zuversichtlich erwarten, daß die Sekundarschulen mehr sich heben werden, je mehr die Elementarschulen vollkommener und geeigneter werden, für den Sekundarschulunterricht vorzubereiten.“

Im Jahr 1841 sagt dann dieselbe Behörde weiter: „Wenn im thurgauischen Unterrichtswesen die Elementarschulen die Lichtseite darstellen, so kommt dagegen das höhere Unterrichtswesen auf die Schattenseite zu stehen. Den vorhandenen Sekundar- und Gymnasialklassen kann zwar nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie den Schutz und die Unterstüzung, die ihnen der Staat gewährt, nicht

„verdienen ; im Gegentheile wäre zu wünschen, daß mehr für sie gehan würde. Allein es fehlt dem ganzen höheren Unterrichtswesen „im Kanton die erforderliche Vielseitigkeit und Einheit.“

Dieses ist nun allerdings Alles wahr, aber es klingt wie ein Selbstvorwurf. Wer sollte die Remedy einleiten ? Doch wohl die Erziehungsbehörde ? Wenn sie auch die Initiative nicht hätte, so hätten einzelne Mitglieder derselben im Gr. Rath die Sache zur Sprache bringen können, und eine Motion für Entwerfung eines neuen Sekundarschulgesetzes wäre wohl kaum zu Schanden geworden. Aber es scheint eben am ernstlichen Willen gefehlt zu haben. Unterdessen sterben die Sekundarschulen hin. Die in Gottlieben ist eingegangen, die in Altnau ebenfalls, die in Utzweil ist ein Schatten, wie die in Wängi. Wohl hatte die Behörde im Jahr 1839 einen Gesetzesentwurf über die Sekundarschulen mit dem über die Elementarschulen eingereicht und der Gr. Rath hat die Berathung desselben verschoben ; aber konnte nun seitdem Nichts mehr geschehen, um 1842 nicht mehr klagen zu müssen : „Es fehlt dem ganzen höheren Unterrichtswesen die gehörige Vielseitigkeit und Einheit“? Oder ist seit dem Bestande der Sekundarschulen auch nur ein Reglement erlassen worden ? Es ist sogar, so viel wir wissen, nie einem Sekundarlehrer ein Inspektoratsbericht mitgetheilt worden zum Zwecke der Abhilfe wegen mathematischer oder realistischer oder elementarischer oder linguistischer Einseitigkeit. Da hilft eben ein noch so wohl gemeintes Klagen nicht, sondern Handeln. Wir sind begierig, zu erfahren, wie sich die Sache dieser Institute nach der Behandlung der Kantschulfrage, die wohl fataler Weise negativ entschieden werden wird, gestalten werde.

Die Stiftsschule in Fischingen, eine moderne Anstrengung, um den Beweis der Nutzbarmachung der Klöster zu leisten, ist vorläufig in ein Provisorium versetzt worden. Der Erziehungs-rath will vorerst die Berichte der Prüfungs-Kommission gewärtigen, bevor er über eine definitive Regulirung der Anstalt eintreten will. Fischingen ein refugium doctrinae? Ja, ja: Parturiunt montes, nascetur ridiculus mus !

Wenn die Sekundarschulen die Stieffinder des Staates sind, so sind dagegen das Seminar und die landwirthschaftliche Schule die Lieblinge derselben und in mehr als einem Sinne die Stiefbrüder der Sekundarschulen. Während der Staat auf die Sekundarschulen jährlich kaum 1500 fl. verwendet, spendet er allein dem Seminar 4000 fl., eine bedeutende Summe der landwirthschaftlichen Schule. Es

schmeichelt uns Thurgauern, eine landwirthschaftliche Schule zu haben, während so mancher andere Kanton keine solche hat. Aber andere Kantone mögen uns deswegen nicht beneiden; denn unsere landwirthschaftliche Schule ist eigentlich nichts Anderes, als eine Sekundarschule, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Schüler (es waren ihrer letztes Jahr 30) im Sommer weniger Unterrichtsstunden haben und dafür mit Feldarbeiten beschäftigt werden, um ihr eigenes Gemüse zu pflanzen; eine weitere Arbeit besteht im Füttern einiger Stücke Hornvieh und einiger Schweine. Sonst kann man da lernen, was man will, selbst un peu de français, und es ist notorisch, daß Zöglinge aufgenommen worden sind, die gleich Anfangs entschlossen waren und es auch erklärt, sich der Handlung widmen zu wollen. Die Zöglinge zählen auch meist nur 12 — 15 Jahre, während eine eigentliche landwirthschaftliche Anstalt wohl sonst ältere Schüler hat. Trotz der Vorteile, die man an ihr rühmen will, scheint sie nicht besonders frequentirt werden zu wollen. Wenigstens hat man sich genöthigt gesehen, das wöchentliche Schulgeld, das im Jahr 1841 für Nichtthurgauer $1\frac{1}{2}$ fl., für Thurgauer 1 fl. betrug, auf 40 kr. im ersten und 30 kr. im zweiten Jahre zu reduziren.

Das Seminar setzt seine Wirksamkeit im gleichen Geiste fort, wie bisher. Thurgauische Zöglinge waren in der ältern Klasse 19 und in der jüngeren 19; aus andern Kantonen (St. Gallen, Basel-Land, Glarus, Alppenzell, Schwyz) in der ältern Klasse 18, in der jüngern 19. Neben dem regelmäßigen Unterrichte wurde auch für eine Klasse von 12 angestellten Schullehrern ein Fortbildungskurs eingerichtet, was um so eher geschehen konnte, da der Herr Seminardirektor sonst nur wenige Stunden Unterricht mehr gibt.

Wir schließen diesen Auszug aus dem Berichte und unsere eigenen Bemerkungen mit der Stelle, mit welcher der Jahresbericht von 1833 schließt: „Möge nur der Hauch lebendiger Begeisterung, der „die Anstalten zur Veredelung dieses schönsten Zweiges menschlicher „Thätigkeit, des Erziehungswerkes, hervorrufen und beharrlich pfeilern muß, in unserem Kanton nicht erkalten, sondern im Gegentheil „in besonnene rastlose That übergehen.“

II. Reglement für Schulhausbauten.* — Der Erziehungsrath des Kantons Thurgau mit Bezugnahme auf

* Wir glauben vielen Lesern durch Mittheilung dieses Reglements einen Dienst zu erweisen. Wer da weiß, zu welchen Schreibe-

die im Schulgesetze enthaltenen Bestimmungen, daß die Schulgebäude ihrem Zwecke gemäß eingerichtet werden sollen, andern Theils die Aufsicht über Erbauung neuer Schulhäuser dem Erziehungsrathen übertragen sei,

beschließt:

A. Allgemeine Verbindlichkeit der Anleitung.

§. 1. Es soll diese Anleitung zur Erbauung von Schulhäusern bei künftigen Schulhausbauten zu Grunde gelegt werden.

§. 2. Nur an diejenigen Gemeinden, welche sich nach dieser Anleitung richten, oder für davon abweichende Einrichtungen die Genehmigung des Erziehungsrathes einholen, wird ein Staatsbeitrag zum Schulhausbau bewilligt.

§. 3. Die Baupläne sollen vor Unternehmung des Baues vollständig ausgearbeitet, mit einem specificirten Kostenanschlage nebst Bezeichnung des für das Schulhaus bestimmten Platzes, von der Gemeinde, welche den Bau eines Schulhauses unternehmen will, dem Schulinspektorate eingegeben und durch dieses begutachtet dem Erziehungsrathen zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 4. Nach Vollendung des Baues hat das Inspektorat an den Erziehungsrath Bericht abzustatten, ob der Bau dem Bauplane gemäß ausgeführt worden sei, und erst, wenn dieser Bericht befriedigend ist, wird der Staatsbeitrag abgereicht.

§. 5. Wo Streitigkeiten über Bauplatz, Einrichtung des Schulhauses u. s. w. entstehen, oder eine Gemeinde sich den Forderungen des Erziehungsrathes nicht fügen will, kommen §. 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 1837 über Administrativ-Streitigkeiten und §§. 97 — 101 des Schulgesetzes in Anwendung.

B. Bauplatz und Lage des Schulhauses.

§. 6. Das Schulhaus soll auf einem trockenen und so viel möglich freien Platz errichtet werden.

§. 7. Bei der Auswahl des Platzes ist die unmittelbare Nähe

reien, verdrießlichen Verhandlungen und Unterhandlungen die Schulhausbauten so häufig Anlaß geben, der wird gewiß mit uns finden, daß ein solches Reglement eine wahre Wohlthat ist, indem es vielen Widerwärtigem vorbeugt und somit den Schulbehörden manche Erleichterung gewährt. Es wäre zu wünschen, daß das Schulhausbauwesen allenthalben durch Reglemente geordnet würde.

von geräuschvollen Marktplätzen und Gewerbslokalen sowie von Gewerben, welche einen üblen Geruch verbreiten, auszuweichen.

§. 8. In der Umgebung des Schulhauses soll, wenn der Raum es gestattet, ein Gemüsegarten für den Lehrer angebracht, auch auf die Nähe eines Brunnens Rücksicht genommen werden.

C. Das Unterrichtszimmer.

§. 9. Das Unterrichtszimmer oder die Schulstube muß, einge-rechnet den Raum, welchen Ofen, Wandkästen, Gänge, aufzustellende Lehrmittel, Bestuhlung erfordern, je nach der Größe der Schule, im Ganzen einen Flächenraum von je 8 — 10 Quadratfuß auf jedes Kind der Alltagsschule enthalten, so nämlich, daß für kleinere Schulen unter 40 Schülern 10 Quadratfuß, für größere weniger Raum auf das einzelne Kind zu berechnen ist. (Ein Schulzimmer für 30 Kinder müßte hiemit 300 Quadratfuß messen, für ein Schulzimmer von 80 Kindern könnten dagegen 640 genügen.)

§. 10. Die Höhe des Unterrichtszimmers soll 9 — 10' betragen.

§. 11. Im Unterrichtszimmer soll wo immer möglich das Licht von den zwei entgegengesetzten längern Seiten und nur, wo die Lokalität es nicht anders zuläßt, von zwei im Winkel zusammenstoßenden Seiten hereinfallen; in beiden Fällen so, daß die Hauptbeleuchtung von Südosten, Süden oder Osten her in das Zimmer gelange.

§. 12. Das Unterrichtszimmer bildet ein längliches Bierreck, so nämlich, daß der für die Bestuhlung bestimmte Raum ein Quadrat ausmacht, für den vordern Raum, wo die Lehrmittel und der Tisch des Lehrers angebracht werden, 5 — 6', für Zwischenraum zwischen der Bestuhlung und derjenigen Wand, an welcher der Ofen und die Zimmertür angebracht werden, 4 — 5' und für die anderen Seitengänge 2 — 3' dazu gemessen werden.

§. 13. Die Höhe der Fenster darf nicht unter 5' 5", die Breite nicht unter 3' 5" sein, die Brüstung 2' 5", nicht übersteigen.

§. 14. Die Fenster sind so einzurichten, daß sie zur Durchlüftung benutzt werden können.

§. 15. Das Unterrichtszimmer soll auch mit Vorfenstern und gegen die Mittagsseite hin mit Galouisen versehen werden.

§. 16. Es ist darauf zu sehen, daß in Schulzimmern, in welchen das Licht von zwei entgegengesetzten Seiten her einfällt, die Zimmertür in der Mitte der hinteren schmalen Seite des Zimmers angebracht werde.

§. 17. Der Ofen erhält seine Stelle an derjenigen Wand, an

welcher die Zimmerthüre ist und darf nirgends zu weit in das Zimmer hervortreten.

§. 18. Als Zimmergeräthe sollen neben der Bestuhlung vorhanden sein: ein Wandschrank, ein langer Tisch mit verschlossener Schublade oder ein Schreibpult sammt einem beweglichen Stuhle für den Lehrer, die erforderlichen Wandtafeln.

D. Die Bestuhlung des Schulzimmers.

§. 19. Die Schulbestuhlung soll aus einzelnen Schreibbänken bestehen, und die einzelnen Schreibbänke auf folgende Weise eingerichtet sein.

§. 20. Die Schreibbank hat zwei Haupttheile, die Sitzbank und das Schreibgerüst (Pult). Beide sind auf einer gemeinsamen starken Doppelplatte eingestemmt, welche $1\frac{1}{2}$ — 2 Fuß Länge hält. (a b der Zeichnung.)

Die Sitzbank (h g i f der Zeichnung) hat für fünf- und sechsjährige Kinder eine Höhe von 1 Fuß und 1 Zoll (Schweizermaß und Dezimaleintheilung) für sieben- und achtjährige Kinder 12", für neun- bis elfjährige 13", für grössere Schüler 14". Die Breite der Sitzbank ist 4 — 6".

Das Schreibgerüst (c d m n) ist pultförmig, so daß nämlich das Tischblatt gegen die Brust des Kindes hin einen Zoll Senkung hat. Grössere Senkung ist zu vermeiden. Die Breite des Tischblattes ist bei Schreibbänken für kleinere Kinder 1 Fuß, bei solchen für grössere Kinder 1' — 12".

Die vordere Höhe des Schreibgerüstes (Pultes) verhält sich zur Sitzbank wie 5 : 3, ist also für fünf- und sechsjährige Kinder $18\frac{1}{3}$ ", für sieben- und achtjährige Kinder 20", für neun- bis elfjährige Kinder $21\frac{2}{3}$ ", für grössere Schüler $23\frac{1}{3}$, so nämlich, daß der Rücken des Schreibgerüstes stets 1 Zoll höher stehe.

Der vordere Theil (m n) des Tischblattes ist senkrecht gemessen (m m) von dem ihm zugewandten Rande des Sitzbrettes (h i) nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ bis 2" entfernt; das Sitzbrett, auf welchem das Tischblatt ruht, muß daher einen bogenförmigen Ausschnitt haben (m k t).

2 bis 3 Zoll höher als das Sitzbrett ist unter dem Tischblatt ein Bord oder Gestell (k x l y) anzubringen, damit das Kind sein Schulgeräth darauf legen könne. Um das Herausfallen und Herausstoßen dieser Schulgeräthe zu verhindern, ist die Rückseite des Schreibgerüstes mit einer Wand zu versehen (c d x y), welche indessen nicht bis an den Boden zu reichen braucht.

In das Tischblatt sollen längs dem hinteren Rande Tintengläser (q und s) eingelassen und darüber ein Schieber angebracht werden, mit dem sie bedeckt werden können. Die Tintengläser haben folgende Entfernung von einander: Von der Linken gegen die Rechte gezählt ist das erste Tintenglas bei anderthalb Fuß Entfernung; das zweite und jedes folgende ist von dem vorhergehenden 3 Fuß entfernt, so daß, indem man für das Kind $1\frac{1}{2}$ Fuß Raum rechnet, je zwei Kinder dasselbe Tintenglas benutzen. Mit den Tintengläsern in gleicher Linie wird eine Kerbe angebracht (o p), in welche Bleistifte, Griffel, Federn u. s. w. abgelegt werden mögen.

§. 21. Bei der Bestuhlung des Schulzimmers ist überall auf den größeren oder kleineren Raum und die Gestalt des Zimmers Rücksicht zu nehmen.

Wo hinlänglicher Raum vorhanden ist, bleibt längs den Wänden ringsherum Raum für einen Gang frei und durch die Mitte des Zimmers ein Hauptgang von wenigstens 2' Breite. Wo weniger Raum vorhanden ist, mögen die Schreibecken bis an die Seitenwände des Schulzimmers reichen, und es bleibt nur der Gang in der Mitte. Wo die Breite des Schulzimmers weniger als 16' beträgt, so daß nur eine Reihe Stühle angebracht werden kann, mag der Gang längs einer Seitenwand hinlaufen. Die Länge der Schreibecken ist folglich in Übereinstimmung mit dem verwendbaren Raum 6 — 12'.

§. 22. Bei der Aufstellung der Schreibecken muß darauf gesehen werden, daß den Kindern das Licht vorzüglich von der Linken her zukomme, und daß sie alle auf dieselbe Seite hinsehen. Zwischen je zwei Stühlen sollte eine kleine Entfernung sein, um es dem Lehrer möglich zu machen, zwischen den Stühlen hindurchzukommen, und die Arbeiten der Kinder in der Nähe zu sehen.

E. Das Schulhaus.

§. 23. Bei Erbauung eines neuen Schulhauses soll auch eine Lehrerwohnung damit verbunden werden.

§. 24. Die Lehrerwohnung soll enthalten: ein Wohnzimmer, wenigstens 3 Schlafzimmer, eine Küche, einen Keller, einen Holzbehälter oder dafür auf dem Dachboden angewiesenen Raum, einen besondern Abtritt.

§. 25. Bei einem Schulhause, das nur ein Schulzimmer und eine Lehrerwohnung haben soll, wird als Grundgestalt das längliche Bierreck empfohlen, dessen längere Seiten von Norden, Nordosten oder Osten nach Süden, Südwesten oder Westen laufen, und wobei der Eingang

mit Haustür, Treppe und Heizungsplatz auf der nördlichen, nordöstlichen oder östlichen Seite angebracht und die entgegengesetzte schmale Seite, im Schulzimmer wenigstens, geschlossen ist.

§. 26. Die Abritte werden in der Regel auf der Nord- oder Nordostseite eingerichtet. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß der Verbreitung des üblen Geruchs aus den Abritten vorgebogen werde, daher sollen u. a. die Leitrohre bis $1\frac{1}{2}$ Fuß über dem Boden in die Flüssigkeit hinabgeführt werden.

§. 27. Für die Beheizung mögen Kachelöfen mit Wärmkästen eingerichtet, oder es mögen die Kachelöfen statt mit einem Futter von Sandsteinen mit einem Futter von Eisenplatten versehen werden.

§. 28. Der untere Boden des Schulhauses soll wenigstens 3' hoch über die Oberfläche des Bauplatzes erhoben werden.

§. 29. Wo der Keller nicht unter dem ganzen Gebäude durchgeht, soll, statt der gewöhnlichen Nippen, ein Gebälk gelegt werden, mit Luftzügen zur Abhaltung der Feuchtigkeit.

§. 30. Die Feuermauern sind wo möglich ununterbrochen aus dem Fundamente des Gebäudes bis unter das Dachgebälk aufzuführen. Zur Beförderung des Rauchzuges sollen die Kamine nach oben sich erweitern.

§. 31. Der Raum vor dem Eingange ist entweder mit Kies zu belegen oder zu pflastern, und vor der Hausthüre werden Scharreisen angebracht.

Dieses Reglement soll gedruckt und den Schulvorsteherchaften mitgetheilt werden.

Frauenfeld, den 11. November 1840.

Im Namen des Erziehungsrathes:
der Präsident derselben:

Dr. Ker n.

Der Aktuar:
Puppikofer, Mitglied.

Volks- und Jugendschriften. Herausgegeben von Karl Steiger.
St. Gallen, Verlag von Scheitlin und Zollikofer. 3tes Bdhn.,
1842; 7tes und 8tes Bdhn., 1843.

Ueber die beiden ersten Bändchen dieser Sammlung haben wir schon früher Bericht erstattet. Ehe wir nun zur Besprechung von vorliegenden Bändchen übergehen, müssen wir zuerst unser Bedauern